

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 10/66 —

Betr.: **Kostenbeitrag für Eltern behinderter Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen**

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Riege (SPD) vom 12. 8. 1982

Nachdem die auf Antrag der unionsgeführten Länder eingetretene Änderung des Bundessozialhilfegesetzes zur Kürzung des Heimtaschengeldes und zur Erhöhung des Kostenbeitrages der Unterhaltsverpflichteten von behinderten Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen von der SPD/FDP-Koalition im Deutschen Bundestag wieder zugunsten der Heimbewohner und Behinderten korrigiert worden ist, haben die CDU-regierten Länder im Bundesrat gegen diese Korrektur erneut Einspruch eingelegt. Demgegenüber hatte die CDU-Bundestagsfraktion den Korrekturvorschlag der Fraktionen der SPD und der FDP im Bundestag mitgetragen, und auch der niedersächsische Sozialminister hatte sich öffentlich für eine Korrektur zugunsten der Behinderten und Heimbewohner ausgesprochen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat das Land Niedersachsen im Bundesrat dem Vorschlag des Landes Baden-Württemberg zugestimmt, wonach entgegen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Sozialgesetzbuches den Unterhaltsverpflichteten von behinderten Kindern und Jugendlichen höhere Belastungen auferlegt werden sollen?
2. Wenn ja, wie verträgt sich dies mit den bisherigen Äußerungen des Herrn Sozialministers?
3. Wie will das Land seiner gesetzlichen Aufgabe zur kostenfreien Schul- und Berufsschulbildung von behinderten Schulpflichtigen nachkommen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Sozialminister  
— Z/1 — 01 425/01 —

Hannover, den 1. 10. 1982

Zu 1.

Das Land Niedersachsen hat im Bundesrat bei den Beratungen des vom Bundestag beschlossenen Sozialgesetzbuches (SGB) — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehung zu Dritten — die Anrufung des Vermittlungsausschusses unterstützt. Einer der Punkte des Anrufungsbegehrens betraf den § 43 Abs. 2 BSHG, der die Kostenbeiträge der Eltern behinderter Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen regelt. Der vom Bundesrat eingebrachte Vorschlag zur Eigenbeteiligung der Eltern sah vor, daß

- nur gutverdienende Eltern belastet würden,
- der Höchstkostenbeitrag begrenzt würde und
- das Vermögen weitgehend geschont worden wäre.

Der Vermittlungsausschuß hat eine Lösung beschlossen, bei der die Eltern zu einem Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis herangezogen werden. Die Landesregierung wird dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen.

Zu 2.

Der § 43 Abs. 2 BSHG hatte im Zweiten Haushaltsstrukturgesetz eine neue Fassung erhalten, die auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses von allen im Bundestag vertretenen Parteien und vom Bundesrat beschlossen worden war. Die Landesregierung hat sich dann schon frühzeitig für eine Änderung dieser Vorschrift ausgesprochen und wegen der erkennbar gewordenen einmütigen Absicht der Bundestagsfraktionen, diese Regelung bei nächster Gelegenheit zu modifizieren, auch beschlossen, die nach dem Inkrafttreten des neu gefaßten § 43 Abs. 2 BSHG zum 1. 4. 1982 eigentlich anfallenden zusätzlichen Kostenbeiträge nicht zu erheben.

Die vom Bundesrat im Anrufungsbegehren zum SGB vorgeschlagene Lösung stellte eine der Korrekturmöglichkeiten dar. Sie trug sowohl dem Grundsatz der Subsidiarität als auch der Selbsthilfepflichtung der Sozialhilfeberechtigten bzw. der Unterhaltsverpflichteten Rechnung, wobei sie gleichzeitig die Nachteile der Regelung des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vermied.

Zu 3.

Das Land erhebt für die Schulausbildung behinderter Schulpflichtiger kein Schulgeld. Ein Zusammenhang zwischen der kostenfreien Schulausbildung und dem Beitrag der Eltern behinderter Kinder zu den Kosten des Lebensunterhalts in stationären oder teilstationären Einrichtungen besteht nicht.

Behinderte Schulpflichtige erhalten ihre allgemeine Schulausbildung in der jeweils in Betracht kommenden Sonderschule. Die berufliche Schulausbildung erfolgt

für Lernbehinderte und Verhaltensgestörte	im Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeitunterricht), im Berufsbildungswerk Lingen (Teilzeitunterricht)
für Körperbehinderte	im Berufsbildungswerk Annastift (Teilzeitunterricht)
für Blinde/Sehbehinderte	im Landesbildungszentrum für Blinde (Teilzeitunterricht)
für Gehörlose/Schwerhörige	im Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte (Teilzeitunterricht)
für Geistigbehinderte	in Werkstätten für Behinderte (Teilzeitunterricht).

Der Berufsschulunterricht wird in dem Umfang erteilt, in dem ihn auch nichtbehinderte Schulpflichtige erhalten.

Schnipkoweit